

Gesellschaftsvertrag der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma - **Zittauer Service GmbH „St Jakob“**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 02763 Zittau.

§ 2 Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihres Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist überwiegend die Erbringung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen gegenüber der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ sowie der Zittauer Kindertagesstätten gGmbH, bezüglich der Versorgung von Pflegebedürftigen und Kindern.
- (2) Diese Leistungen umfassen insbesondere
 - Lieferung von Speisen und Getränken
 - Hauswirtschaftsleistungen
 - Hausmeisterdienste

Die Tätigkeit der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ ist jedoch nicht auf die Ausübung eines Handwerks gerichtet.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00€
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 10638 eingetragene Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau als Alleingesellschafterin eine Stammeinlage von 25.000,00 €.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort voll und in bar zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es wird festgelegt, dass zum Geschäftsführer der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ immer nur der jeweilige Geschäftsführer der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ bestellt werden kann.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit dem Geschäftsführer liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer hat bei seiner Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
- (6) Der Geschäftsführer ist gegenüber der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ verpflichtet, bei der Ausübung seiner Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und seinem Anstellungsvertrag auferlegt sind.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer bedarf in den folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 2. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,00€ überschritten wird;
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz (1) keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Es wird festgelegt, dass sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens identisch mit den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ mit Sitz in Zittau als deren Alleingesellschafterin sind.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft oder der ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH „ST. JAKOB“ sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft oder der ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH „ST. JAKOB“ führen.

- (2) Die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates.
Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn wenigstens 3 Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.

Die wiederholte Berufung ist zulässig.

- (3) Gehört ein von der Großen Kreisstadt Zittau entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat oder der Verwaltung der Stadt an, so endet sein Amt mit Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Verwaltung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Scheidet ein Stadtrat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- (6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben. Alternativ ist eine schriftliche Mitteilung über die Vernichtung der Unterlagen möglich. Für Unterlagen in der Digitalform ist die Bestätigung der Datenlöschung erforderlich.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmungen beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt (Umlaufbeschlüsse).
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber jährlich 2 Sitzungen ab. In jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung jeder Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder. In Eilfällen kann der Aufsichtsrat frist- und formlos und lediglich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 7 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat all diejenigen Aufgaben, die weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung zur Erledigung übertragen sind, insbesondere:
 1. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 2. die Zustimmung in den in § 7 genannten Fällen,
 3. die Erteilung und Entziehung einer Einzelvertretungsberechtigung und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 4. die Entgegennahme des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses, Lageberichts, Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns, Wirtschaftsplans und Finanzplans,
 5. die Entgegennahme des von dem Abschlussprüfer erstellten Prüfberichts,
 6. die Prüfung der in vorstehenden Ziffern 4 und 5 genannten Unterlagen;
 7. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan,
 8. die Empfehlung an die Gesellschafterin über die Entlastung der Geschäftsführung,
 9. die Entscheidung über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Aufsichtsrats Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Vergütung/ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 12 Anwendbare Vorschriften des Aktiengesetzes

§ 90 Absätze 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, § 100 Absätze 1 und 2 Nummer 2, § 105 Absatz 1, § 111 Absätze 1,2, 3, 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5, § 112, § 113 Absatz 1. § 114, § 116, § 170, § 171 Absatz 1, § 394 und § 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen findet auf den Aufsichtsrat § 52 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes keine Anwendung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin beschließt außer in den Fällen des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat eine außergewöhnliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn:
 1. dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder
 2. der Aufsichtsrat dies verlangt.

Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen des Aufsichtsrates nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Verlangens nach, so ist der Aufsichtsrat selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgibt, mit einfacher Mehrheit des vertretenden Stammkapitals gefasst.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Einwendungen gegen die Beschlüsse und Niederschrift müssen binnen zwei Wochen nach Empfang durch die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung legt die wesentlichen Unternehmensziele fest.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. die Auflösung der Gesellschaft,
 3. die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen, die wesentlichen Veränderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder -zweck geändert wird,
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird (mehr als 20 % Erhöhung des Anlagevermögens),
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschafter geändert werden,
 4. Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine Verfügung über Vermögen ist die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens und die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum. Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss festlegen, welche Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung bei der Verfügung über Vermögen und bei der Aufnahme von Krediten liegt regelmäßig vor:
 - wenn diese 5 % des letzten Jahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt oder
 - wenn mehrere Einzelgeschäfte innerhalb eines Geschäftsjahres zusammengenommen 10 % des letzten Jahresumsatzes der Gesellschaft übersteigen,
 5. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 7. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 8. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.

In den Fällen der Ziffern 2, 3 und 5 bedarf die Entscheidung der Gesellschafterversammlung eines entsprechenden vorherigen Beschlusses des Stadtrats der Großen Kreisstadt Zittau.

§ 15 Beteiligungen

- (1) Die Gesellschaft darf nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Zittau andere Unternehmen errichten, andere Unternehmen übernehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen (§ 96a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO).
- (2) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn dem § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile hat.
- (3) Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht der Großen Kreisstadt Zittau nach § 96a Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

§ 16 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) für den Freistaat Sachsen ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat diese unter Abs. (1) genannten Unterlagen der Gesellschafterversammlung, der Städtische Beteiligungs-GmbH und der Großen Kreisstadt Zittau unverzüglich nach deren Aufstellung vorzulegen und diesen wesentlichen Abweichungen hiervon unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Gesamtumfang des Wirtschaftsplans oder eines Jahres der Finanzplanung sich um mehr als 5 % ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.
- (3) Der jeweiligen örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) und überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) wird entsprechend § 96a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (4) Der jeweiligen örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 103 SächsGemO) und überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) werden entsprechend § 96a Abs. 1 Nr. 12 SächsGemO die in § 54 HGrG benannten Befugnisse eingeräumt. Danach dürfen sich die genannten Behörden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Der Gesellschafter ZITTAUER ALTEN- UND PFLEGEHEIM GMBH „ST. JAKOB“ ist berechtigt und die Geschäftsführung der Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ ist verpflichtet, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.
- (5) Die örtliche Prüfungseinrichtung nach § 103 SächsGemO kann von den in den Absätzen (3) und (4) vorgesehenen Befugnissen nur Gebrauch machen, wenn die Große Kreisstadt Zittau nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht (§ 96a Abs. 1 Nr. 13 2. HS SächsGemO).
- (6) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (8) Die Abschlussprüfung durch den bestellten unabhängigen Abschlussprüfer, der durch den Aufsichtsrat bestimmt wird, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, ist im Umfang des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in seiner jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (9) Die Geschäftsführung hat der Großen Kreisstadt Zittau im Sinne § 96a Abs. 1 Nr. 10 SächsGemO zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.

- (10) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag über die satzungsmäßige Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind außerdem auch der Großen Kreisstadt Zittau, der Städtische Beteiligungs-GmbH und nach § 88 c Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Großen Kreisstadt Zittau auch auf die Angaben, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (11) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die satzungsmäßige Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18 Schriftform für Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Form ausdrücklich vorschreiben. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§ 19 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung im Verhältnis der Stimmanteile zu verteilen.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung so weit wie möglich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Etwaige Regelungslücken des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss durch eine angemessene Regelung zu schließen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätte, sofern, sie den Punkt bedacht hätte.

§ 21 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten, Auslagen und Steuern bis zu einer Höhe von 1.600,00 Euro trägt die Gesellschaft. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand trägt die Gesellschafterin.

Zittau, den